



Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
HERRENGASSE 7
1010 WIEN
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/1211-III/5/2015

Wien, am 18. Jänner 2016

Der Abgeordnete zum Nationalrat Hermann Brückl und weitere Abgeordnete haben am 24. November 2015 unter der Zahl 7115/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Registrierungsdokumente von Flüchtlingen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu Frage 2:

Werden bei einer fremden Person, die in Österreich einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt hat, Dokumente gefunden, aus denen sich der Hinweis ergibt, dass für die inhaltliche Prüfung des Antrages auf internationalen Schutz und der Führung des Asylverfahrens ein anderer EU-Mitgliedstaat nach der Dublin-III VO zuständig ist – z.B. der Antragsteller ist im Besitz einer gültigen Aufenthaltsberechtigung eines anderen EU-Mitgliedstaates – wird vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl ein Konsultationsverfahren mit dem Staat eingeleitet, der das entsprechende Dokument ausgestellt hat.

Unmittelbar nach Einleitung des Konsultationsverfahrens wird der Antragsteller über das Führen der Konsultationen informiert. In der Regel wird dem Gesuch auf Aufnahme oder

Wiederaufnahme (Fremder hat bereits in einem anderen EU-Mitgliedstaat einen Antrag auf internationalen Schutz gestellt) zugestimmt und erfolgt dann Überstellung des Fremden. Wird innerhalb von einer Frist von zwei Monaten (Aufnahmegeruch) bzw. einem Monat (Wiederaufnahmegeruch) keine Antwort vom jeweiligen Mitgliedstaat erteilt, kann von seiner Zustimmung ausgegangen werden.

Zu Frage 3:

Der Asylwerber hat eine Mitwirkungspflicht im Asylverfahren. Kommt er dieser nicht nach, fließt dies in die Glaubwürdigkeitsprüfung und in die Asylentscheidung ein.

Zu Frage 4:

Ja.

Zu Frage 5:

Ein Informationsaustausch erfolgt über die [europäische Datenbank](#) zur Speicherung von [Fingerabdrücken](#) (EURODAC).

Zu Frage 6:

Nein.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

6848/AP/XXV/GP AuftragbearbeitungsPHs/ziQxL9abwLSeTeKbhqVIaoYQrHN3Oe3 von 3

Signaturwert	GBmw0LYSY7VssuvBhqdnmuAUXgeXyvPMr+KtW94mHgjzgPHs/ziQxL9abwLSeTeKbhqVIaoYQrHN3Oem+8p+LxTYrX8ZJITcI+XumC5IF93zkl1R/YXoPHbcxwLz5Mi8xwC7Vo+Q01tN27s+jCf/rIweYQ/56Y0jtGQIfMD3A8uQd7aYgGkwqTzgxENZEgYCSiN3CSGmzX1EBxrUc2oVV5DDffdZKvixV+KmfBIZ3fZjHt0GodM300zOch+brrwWbQqlim+V3xVAfo3dA8CxX+GulG4QY/7jLjpxjNqTLFyUY2tnbUIcShlt1z4fo14gOxSWEclzzszDwmfmQ==	
	Datum/Zeit	2016-01-21T09:48:57+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1710479
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	